



Gebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in

Egglfing

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer zur Tragung der Bestattungskosten rechtlich verpflichtet ist, wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat sowie derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte zur Gebührentragung verpflichtet.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (4) Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.
- (5) Werden Gebühren auch nach Fristsetzung nicht beglichen, kann das Nutzungsrecht an der Grabstelle entzogen werden.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Nutzungsgebühren entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechts ohne Bestattung einer Leiche oder Urne jährlich für die Dauer von fünf Jahren, im Übrigen jährlich für die Dauer der Ruhezeit bei Belegung einer Grabstelle.
 - b) bei Bestattungen während einer laufenden Ruhezeit, die sich aufgrund der Bestattung verlängert, jährlich bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
 - c) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit jährlich für den Zeitraum der Verlängerung.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Erbringung der jeweiligen Leistung durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Gebühren nach dieser Gebührenordnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3 Nutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht beträgt jährlich bei
- | | |
|----------------------|----------|
| a) Einzelgrabstätten | 40,00 €, |
| b) Doppelgrabstätten | 60,00 €. |
- (2) Die Nutzungsgebühr wird monatsgenau berechnet und ist für die Dauer der Nutzung jährlich im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei einer Verlängerung der Ruhezeit wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt der Jahresbetrag entsprechend.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofssatzung einer Verlängerung des Nutzungsrechts zugestimmt werden. Im Falle einer Verlängerung wird für jedes Jahr ein Jahresbetrag der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben und ist für die Dauer der Verlängerung jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Der Friedhofsträger hat einen Dritten mit der Durchführung hoheitlicher Bestattungsaufgaben betraut. Die jeweiligen Gebührensätze sind Bestattungsgebühren, die neben den Nutzungsgebühren und ggf. sonstigen Gebühren und Kosten bei Bestattungen erhoben werden.
- (2) Die Gebühr für das Herrichten eines Grabes beträgt bei einer
- | | |
|---|-----------|
| a) Sargbestattung in einer Einzel- oder Doppelgrabstätte | 590,00 €, |
| b) Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte | 240,00 €, |
| c) Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte bei einem Durchmesser der Urne von mehr als 22 cm | 308,00 €. |
- (3) Die zusätzliche Gebühr beträgt
- | | |
|---|-----------|
| a) für eine Tieferlegung | 120,00 €, |
| b) für eine notwendige Vollverschalung bei einer Sargbestattung | 180,00 €, |
| c) bei Arbeiten bei Bodenfrost bei einer Sargbestattung | |
| - bei einer Frosttiefe bis 10 cm | 80,00 €, |
| - bei einer Frosttiefe über 10 cm | 160,00 €, |

d)	bei Arbeiten bei Bodenfrost bei einer Urnenbestattung	
	bei einer Frosttiefe bis 10 cm	30,00 €,
	bei einer Frosttiefe über 10 cm	50,00 €,
e)	bei notwendigen Arbeiten an einem Freitag nach 12:00 Uhr	
-	bei einer Sargbestattung	145,00 €,
-	bei einer Urnenbestattung	100,00 €,
f)	bei notwendigen Arbeiten an einem Samstag	
-	bei einer Sargbestattung	300,00 €,
-	bei einer Urnenbestattung	150,00 €,
g)	für das Herrichten eines Grabes per Hand bei einer Sargbestattung	400,00 €.
(4)	Die Gebühr für das Transportieren eines Sarges bei der Überführung auf dem Friedhof beträgt je benötigtem Träger	40,00 €.
(5)	Die Gebühr für das Transportieren einschließlich Versenken eines Sarges auf dem Friedhof beträgt je benötigtem Träger	40,00 €.
(6)	Die Gebühr für das Transportieren einer Urne auf dem Friedhof einschließlich Urnenträger und Versenken/Einstellen der Urne beträgt	40,00 €.
(7)	Die Gebühr für das Verbringen und Ordnen der Blumen und Kränze zum und am Grab beträgt	40,00 €.
(8)	Die Gebühr beträgt für das	
a)	Ausgraben einer Leiche	800,00 €,
b)	Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, ggf. Umbetten der Leiche in einen neuen Sarg [Sarg nicht inbegriffen], Bestattung)	1.200,00 €,
c)	Umbetten einer Leiche nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, ggf. Umbettung der Leiche in einen neuen Sarg [Sarg nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter)	1.000,00 €,
d)	Ausgraben von Gebeinen	800,00 €,
e)	Umbetten von Gebeinen innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, Umbettung der Gebeine in ein Behältnis [Behältnis nicht inbegriffen], Bestattung)	900,00 €,
f)	Umbetten von Gebeinen nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Umbettung der Gebeine in ein Behältnis [Behältnis nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter)	850,00 €,
g)	Ausgraben von Ascheresten	100,00 €,
h)	Umbetten von Ascheresten innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, Entnahme der Aschenreste, ggf. Umfüllen in eine neue Urne [Urne nicht inbegriffen], Bestattung)	300,00 €,
i)	Umbetten von Ascheresten nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Entnahme der Aschenreste, ggf. Umfüllen in eine neue Urne [Urne nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter)	250,00 €.

§ 5 Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

50,00 €.

§ 6 Friedhofunterhaltungsgebühr

- entfällt -

§ 7 Sonstige Gebühren

Dem Friedhofsträger bleibt es freigestellt, für Sonderleistungen, Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Kosten zu erheben, die auf der Grundlage der Selbstkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen, Kostenermäßigungen oder Kostenbefreiungen sowie Zahlungserleichterungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 8 Gebührenanpassungen

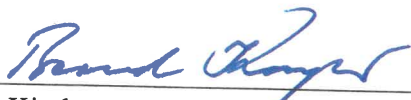
Der Friedhofsträger behält sich vor, bei außergewöhnlichen baulichen Maßnahmen und Sonderleistungen eine angemessene Umlage je Grabstätte zu erheben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach stiftungsaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 07.06.2021 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Egglfing, den 15.06.2026




Kirchenverwaltungsvorstand /
ständige Vertretung


vertretungsberechtigtes Mitglied
der Kirchenverwaltung

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den 06/07/2026

i. V. Dr. Joseph Sonnleitner

Dr. iur. Josef Sonnleitner
Finanzdirektor



Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Gebührenordnung erfolgte am 16.07.2026
durch Niederlegung im Pfarrverbandsbüro.

Hierauf wurde hingewiesen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☒ durch Anschlag am Schwarzen Brett,
☐ durch Verlautbarung im Pfarrbrief,
☐ durch Veröffentlichung auf der Website unter _____,
☐ durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse.

Egglfing, den 16.07.2026

Bernhard Rapp

Kirchenverwaltungsvorstand /
ständige Vertretung

Heidemarie A.

vertretungsberechtigtes Mitglied
der Kirchenverwaltung